

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 19.01.2021 (Az.: G40/2019/128-129).

**Kreis Nordfriesland, Gemeinde 25889 Uelvesbüll**

Die Firma Windpark Barneckemoor GmbH & Co. KG, Bueerweg 4, 25889 Uelvesbüll, hat mit Datum vom 26.07.2019 (umfassend geändert am 17.07.2020), beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Standort Nord) die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) beantragt. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Vensys 115 mit einer Nabenhöhe von 92,4 m, einem Rotordurchmesser von 114,95 m, einer Gesamthöhe von 149,9 m und einer Nennleistung von 4,1 MW. Gleichzeitig sollen vier ältere WKA rückgebaut werden.

Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

WKA 1: G40/2019/128 - Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 50

WKA 2: G40/2019/129 - Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 50

Mit Bekanntmachung vom 10.12.2020 (im Amtsblatt erschienen am 28.12.2020) wurde mitgeteilt, dass der für 13.01.2021 geplante Erörterungstermin auf unbestimmte Zeit verlegt wurde.

Das oben genannte Vorhaben unterliegt gemäß § 1 Nr. 2 dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Corona-19-Pandemie (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041). Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG kann die Behörde, wenn sie ein grundsätzliches Ermessen über die Durchführung des Erörterungstermins hat, die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus in ihrer Ermessensentscheidung

berücksichtigen. Nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) beim oben genannten Verfahren ein grundsätzliches Ermessen über die Durchführung des Erörterungstermins.

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Schleswig-Holstein und der damit einhergehenden Verschärfungen der Corona-Maßnahmen der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Bundes, hat das LLUR, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord entschieden, dass ein Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht mehr durchgeführt wird.

Das Interesse der Einwender und der Öffentlichkeit an einer Erörterung der erhobenen Einwendungen muss gegenüber dem Schutz des Einzelnen vor einer Corona-Infektion und vor einer weiteren Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zurücktreten, zumal die fristgerecht erhobenen Einwendungen in einem Bescheid berücksichtigt werden. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Bescheid gewürdigt. Wenn ein Bescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides an die Einwender gestellt.